

Prüfzeugnis

Nr. 3770/0142-a - Fe/Wi
(06.01.2003)

1. Ausfertigung

Antragsteller:

Maris Polymers
IND. AREA INOFITA
GR-32011 VIOTA / Greece

Antrag vom: 03.12.2002

Zeichen: --

Eingang: 06.12.2002

Inhalt des Antrages:

Prüfungen zur Erlangung der Baustoffklasse B2 (normalentflammbar) nach
DIN 4102-1 : 1998-05, Abschnitt 6.2.

Kennzeichnung: Polyurethanbeschichtung bezeichnet als „MARISEAL 250“.

Hinweis: Falls der oben genannte Baustoff nicht als Bauprodukt gemäß MBO § 2, Abs. 9, Ziffer 1 verwendet wird, ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nicht erforderlich. Dieses Prüfzeugnis gilt nicht, wenn der geprüfte Baustoff als Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen verwendet wird (MBO § 20, Abs. 3).
Dieses Prüfzeugnis ersetzt nicht einen gegebenenfalls notwendigen baurechtlichen/bauaufsichtlichen Nachweis nach Landesbauordnung.

Im bauaufsichtlichen Verfahren kann dieses Prüfzeugnis als Grundlage dienen

- bei geregelten Bauprodukten für die vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise
- bei nicht geregelten Bauprodukten für die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise.

Die Erläuterungen in DIN 4102-1, Anhang D sind besonders zu beachten

Das Prüfzeugnis umfasst 3 Blatt und -- Anlagen.



Verfälschungen von Prüfzeugnissen, auch auszugsweise, und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung der Prüfanstalt. Die erste und letzte Seite dieses Prüfzeugnisses sind mit dem Dienststempel der Prüfanstalt versehen. Das Prüfmaterial ist verbraucht.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-33106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400
Fax +49-(0)531-391-5900
E-Mail info@mpa.tu-bs.de
http://www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche Landesbank Hannover
Kto. 106 020 050 (BLZ 250 500 00)
Swift-Code: NOLADE 2H
UST-ID-Nr. MPA-DE 183500654



1. Versuchsmaterial:

Eingang des Versuchsmaterials: 06.12.2002
Probenahme: durch Antragsteller
Bezeichnung durch den Antragsteller: „MARISEAL 250“

Beschreibung:

Einkomponentige Polyurethanbeschichtung bezeichnet als „MARISEAL 250“.
 Auftragsmenge der Beschichtung ca. 1,0 kg/m².
 (Keine weiteren Angaben des Antragstellers)

Das Material wurde auf Eterplan N - Platte (6 mm) aufgebracht geprüf

Materialstärke mit Trägerplatte [mm]: 6,7 – 6,9

Flächengewicht mit Trägerplatte [kg/m²]: ca. 11,3

2. Versuchsdurchführung: (Kantenbeflammung)

Versuchsdatum: 20.12.2002

Anzahl der Versuche: 5

Flammenangriffspunkt: 1,5 mm von der Vorderkante

Kantenschutz: nein

2.1 Versuchsergebnisse:

Zeitangaben ab Versuchsbeginn:					
Probe Nr. :	1	2	3	4	5
Entzündung: [s]	--	--	11	--	9
Erreichen der Messmarke [s]	--	--	--	--	--
Selbstverlöschen der Flammen [s]	15	15	15	15	15
Größte Flammenhöhe [cm]	3	3	3	3	3
Ende des Nachglimmens [s]	--	--	--	--	--
Flammen wurden gelöscht nach [s]	--	--	--	--	--
Rauchentwicklung	bei allen Proben gering				
Brennendes Abfallen [s]	--	--	--	--	--

Bemerkungen: --

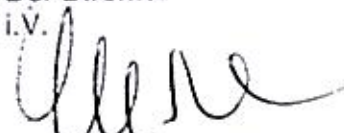
3. Beurteilung:

- 3.1 Bei allen Proben wurde die nach DIN 4102-1 : 1998-05, Abschnitt 6.2 gestellten Anforderungen erfüllt. Das untersuchte Material kann daher als normalentflammbar (DIN 4102-B 2) nach DIN 4102-1 : 1998-05 bezeichnet werden.
- 3.2 Bei keiner Probe trat brennendes Abfallen (Abtropfen) bzw. eine Entzündung des Filterpapiers auf. Das Material gilt daher nicht als brennend abtropfend.
- 3.3 Die vorstehende Beurteilung gilt für den in Abschnitt 1 beschriebenen Baustoff mit einer Auftragsmenge von mindestens 1,0 kg/m².

4. Besondere Hinweise:

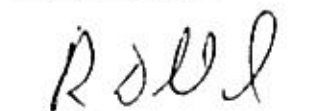
- 4.1 Das Brandversuchsergebnis gilt nur für den in Abschnitt 1 beschriebenen Baustoff. Im Verbund mit anderen Baustoffen (z. B. mit Deckschichten) kann sein Brandverhalten so ungünstig beeinflusst werden, dass die o. a. Klassifizierung nicht mehr gültig ist. Das Brandverhalten des Baustoffs im Verbund mit anderen Stoffen ist nach DIN 4102-1 : 1998-05 gesondert nachzuweisen.
- 4.2 Das Material ist entsprechend DIN 4102-1 : 1998-05 in folgende Baustoffklasse einzureihen:
- DIN 4102 - B2**
- 4.3 Die Gültigkeit des Prüfzeugnisses 3770/0142-a endet am 31.12.22007. Die Gültigkeitsdauer kann nur in Abhängigkeit vom zukünftigen Stand der bauaufsichtlichen Anforderungen verlängert werden.
- 4.4 Dieses Prüfzeugnis dient als Grundlage für die Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Der Direktor
i.V.


(RD. Dr.-Ing. Wesche)



Die Sachbearbeiter


(Dr.-Ing. Dobbernack)


(Techn. Ang. H. Wiegard)

Braunschweig, den 06. Januar 2003.